

Abrundungssatzung der Gemeinde Groß Schoritz für den Ortsteil Groß Schoritz

Gemarkung Groß Schoritz Flur 1+2

M:1:2000

Aufgrund des § 34 Absatz 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.1994 und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Ortsteil Groß Schoritz der Gemeinde Groß Schoritz erlassen.

Satzung

nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Groß Schoritz über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Groß Schoritz

Aufgrund des § 34 Absatz 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.07.1993 und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Ortsteil Groß Schoritz der Gemeinde Groß Schoritz erlassen.

Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.11.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Groß Schoritz, den 04.11.1993
(Ort, Datum)

Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 07.03.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Schoritz, den 08.03.1994
(Ort, Datum)

(Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

3. Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Groß Schoritz wurde am 07.03.1994 von der Gemeindevertretung Groß Schoritz mit Beschluss Nr. 120-25/94 beschlossen.

Groß Schoritz, den

(Siegel)

Bürgermeister

4. Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Rügen vom 14.07.1994 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Groß Schoritz, den

(Siegel)

Bürgermeister

5. Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.1994 erfüllt. Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07.11.1994 erteilt.

Groß Schoritz, den 25.11.99
Siegel

6. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß Schoritz, den 25.11.99
Siegel

7. Die Satzung ist in der Zeit vom 08.11.1999 bis zum 23.11.1999 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann, hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.11.1999 rechtsverbindlich geworden.

Groß Schoritz, den 25.11.99
Siegel

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

- Für die im Gewässerschutzstreifenliegenden Satzungsgebiete gelten die Verbote des § 7 des 1. NatSchG M-V, § 49 des LNatG M-V. GEAND. B. MASSGABENBEST. V. 9.10.99
- Gemäß § 36/2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes dürfen innerhalb eines Streifens von 10 m von der Böschungskante der Gräben 17/29 und 17/31 keine Bauten errichtet werden. Die Baufreiheit für die maschinelle bzw. manuelle Unterhaltung des Grabens ist durch die jeweiligen Anlieger zu gewähren und die Unterhaltungsarbeiten dürfen nicht unverhältnismäßig erschwert werden.

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach Satzungsbeschluss vom 07.03.1994 (Abweichend von der Planzeichenverordnung 90)
- - - - - Grenze des geänderten räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB) gemäß Satzungsänderndem Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.09.94
- ||||| Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (Gewässerschutzstreifen)
- ||||| Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- 40 VERMASSUNG IN m